

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

V-Personen in der NPD

Die **Kleine Anfrage 2242** vom 19. März 2012 hat folgenden Wortlaut:

Laut aktuellen Presseveröffentlichungen teilte die Landesregierung verschiedensten Medien mit, V-Leute des Verfassungsschutzes aus führenden Positionen innerhalb der rechtsextremistischen NPD zurückgezogen zu haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele V-Leute waren für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz seit dem Jahr 1994 in der NPD insgesamt bis heute tätig?
2. Wie viele V-Leute waren für die Thüringer Polizei seit dem Jahr 1994 in der NPD insgesamt bis heute tätig?
3. Wie viele verdeckte Ermittler der Thüringer Polizei waren seit dem Jahr 1994 in der NPD insgesamt bis heute tätig?
4. Wie viele V-Leute waren für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz jährlich seit dem Jahr 1994 in der NPD bis heute tätig (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Jahren)?
5. Wie viele V-Leute waren für die Thüringer Polizei jährlich seit dem Jahr 1994 in der NPD bis heute tätig (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Jahren)?
6. Wie viele verdeckte Ermittler der Thüringer Polizei waren jährlich seit dem Jahr 1994 in der NPD bis heute tätig (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Jahren)?
7. Von wie vielen weiteren in Thüringen eingesetzten V-Personen und verdeckten Ermittlern anderer Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder hatte und hat die Landesregierung Kenntnis (Bitte um Aufstellung nach Behörde, Zeitraum des Einsatzes, Anzahl der eingesetzten V-Leute bzw. verdeckten Ermittler)?
8. An welchen Straftaten und als verfassungsfeindlich geltenden Aktionen waren die V-Personen des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz und der Thüringer Polizei sowie nach Kenntnis der Landesregierung die anderer Sicherheitsbehörden beteiligt (Bitte um Einzelaufstellung)?
9. Welche der genannten Straftaten und als verfassungsfeindlich geltenden Aktionen wurden durch die V-Personen des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz und der Thüringer Polizei sowie nach Kennt-

nis der Landesregierung die anderer Sicherheitsbehörden maßgeblich geplant, vorbereitet und durchgeführt (Bitte um Einzelaufstellung)?

10. Welche Straftaten und als verfassungsfeindlich geltende Aktionen wurden durch die V-Personen des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz und der Thüringer Polizei sowie nach Kenntnis der Landesregierung die anderer Sicherheitsbehörden verhindert bzw. aufgeklärt (Bitte um Einzelaufstellung)?

11. An welchen Straftaten und als verfassungsfeindlich geltenden Aktionen waren die verdeckten Ermittler der Thüringer Polizei sowie nach Kenntnis der Landesregierung die anderer Sicherheitsbehörden beteiligt (Bitte um Einzelaufstellung)?

12. Welche der genannten Straftaten und als verfassungsfeindlich geltende Aktionen wurden durch die verdeckten Ermittler der Thüringer Polizei sowie nach Kenntnis der Landesregierung die anderer Sicherheitsbehörden maßgeblich geplant, vorbereitet und durchgeführt (Bitte um Einzelaufstellung)?

13. Welche Straftaten und als verfassungsfeindlich geltende Aktionen wurden durch die verdeckten Ermittler der Thüringer Polizei sowie nach Kenntnis der Landesregierung die anderer Sicherheitsbehörden verhindert bzw. aufgeklärt (Bitte um Einzelaufstellung)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Mai 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Einsatz von V-Leuten durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) unterliegt der Geheimhaltung, da eine Offenlegung dieses nachrichtendienstlichen Mittels die Arbeit des TLfV beeinträchtigen würde. Allein die Nennung der Zahl der in den einzelnen Phänomenbereichen des Extremismus eingesetzten V-Leute würde Rückschlüsse auf die Schwerpunktsetzung der Tätigkeit des TLfV und auch darauf zulassen, welchen Stellenwert dieses Mittel zur Informationsbeschaffung im Verhältnis zu anderen Maßnahmen hat. Die Nennung der Zahl der innerhalb eines Beobachtungsobjekts eingesetzten V-Leute würde sogar die Zugangslage für dieses Beobachtungsobjekt in einem bestimmten Zeitraum weitgehend offenlegen. Eine Beeinträchtigung der Aufklärungstätigkeit wäre dann nicht auszuschließen und die Enttarnung im konkreten Fall zu befürchten. Entsprechendes gilt für sämtliche Aktivitäten, in die V-Leute des TLfV unmittelbar oder mittelbar involviert waren. Aus diesem Grund werden Auskünfte zum Einsatz von V-Leuten des TLfV unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen abgelehnt.

Zu 2.:

Für die Thüringer Polizei waren im genannten Zeitraum keine V-Leute in rechtsextremistischen Strukturen in Thüringen tätig.

Zu 3.:

Für die Thüringer Polizei waren im genannten Zeitraum keine verdeckten Ermittler in rechtsextremistischen Strukturen in Thüringen tätig.

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 7.:

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung zu V-Personen und verdeckten Ermittlern anderer Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder Auskunft zu geben. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 2243 verwiesen.

Zu 8.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 7 verwiesen.

Zu 9.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 7 verwiesen.

Zu 10.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 7 verwiesen.

Zu 11.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 7 verwiesen.

Zu 12.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 7 verwiesen.

Zu 13.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 7 verwiesen.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär